

13.1.3. Die staatliche Leitung des Gesundheitsschutzes

Im Auftrage der Volkskammer und entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse leitet der *Ministerrat* die einheitliche Durchführung der Staatspolitik einschließlich der Erfüllung der sozialen Aufgaben des sozialistischen Staates (Art. 76 Abs. 1 Verfassung). Dazu gehört, daß er die planmäßige Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie ihrer medizinischen und sozialen Betreuung leitet (§ 7 Abs. 2 Gesetz über den Ministerrat). Der Ministerrat trifft dazu notwendige zentrale staatliche Entscheidungen und nimmt Berichte über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf diesem Gebiet entgegen. Er sorgt vor allem dafür, daß die zu lösenden staatlichen Aufgaben in den Fünfjahrplan und die jährlichen Volkswirtschaftspläne aufgenommen werden und daß deren Erfüllung durch die zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte sowie die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen gesichert wird.

Das *Ministerium für Gesundheitswesen* ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Gesundheitswesens und ihm übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung der Bürger. Seine Aufgaben umfassen vor allem *.

- die Verwirklichung der im Fünfjahrplan und in den Volkswirtschaftsplänen sowie in langfristigen Konzeptionen festgelegten gesundheitspolitischen Aufgaben zur planmäßigen und proportionalen Entwicklung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, der medizinischen Forschung und der Hygiene einschließlich des Infektionsschutzes;
- die Sicherung einer den wachsenden Bedürfnissen der Bürger und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin entsprechenden medizinischen Betreuung in Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
- die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Arzneimitteln, Medizintechnik und anderen für die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung wichtigen Erzeugnisse.

Das Ministerium für Gesundheitswesen arbeitet bei der Lösung dieser Aufgaben eng mit anderen zentralen Staatsorganen und den örtlichen Räten sowie wirtschaftsleitenden Organen zusammen. Es unterstützt die Industrieministerien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine bedarfsdeckende Produktion an Arzneimitteln, Medizintechnik und anderen Erzeugnissen für das Gesundheitswesen. Das Ministerium sichert die umfassende Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die Verwirklichung der Aufgaben auf dem Gebiet des sozialistischen Gesundheitswesens. Im einzelnen sind seine Aufgaben, Rechte und Pflichtön im Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen — Beschluß des Ministerrates vom 25. 9.1975 (GBI. I 1975 Nr. 40 S. 673) geregelt.

Außer dem Ministerium für Gesundheitswesen nehmen auch *andere Organe des Ministerrates* spezifische Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes wahr:

- das Ministerium für Verkehrswesen, dem der Medizinische Dienst des Verkehrswesens untersteht;